



# MOHR · RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

## **Wölfe in Thüringen: Verwaltungsgericht stoppt geplanten Abschuss**

### **Erfolg im Eilverfahren für anerkannten Umweltverein**

Mit gestern Abend hier zugestelltem Beschluss hat das Verwaltungsgericht Gera auf den Antrag des von uns anwaltlich vertretenen Umweltvereins die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den geplanten Abschuss von Wölfen in Thüringen angeordnet. (VG Gera, Az. 5 E 67/20 Ge, vgl. dazu

[http://www.vgge.thueringen.de/webthfj/webthfj.nsf/7C7103088943E827C12585140061AEA6/\\$File/03-2020%20Presseerkl%C3%A4rung%20Wolfentnahme.pdf?OpenElement](http://www.vgge.thueringen.de/webthfj/webthfj.nsf/7C7103088943E827C12585140061AEA6/$File/03-2020%20Presseerkl%C3%A4rung%20Wolfentnahme.pdf?OpenElement)).

Das Gericht äußert im Beschluss auf Seite 13 ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Abschusserlaubnis und meint, die Klage werde voraussichtlich Erfolg haben. Tragend dafür ist, dass die beklagte Behörde die Fragen nur nach den Vorschriften des besonderen Artenschutzrechts beurteilt und fehlerhaft davon ausgegangen ist, es bedürfe keiner zusätzlichen Prüfung der FFH-Verträglichkeit. Dem liegt der Umstand zugrunde, dass die prioritäre Art Wolf gerade wegen des Vorkommens der jetzt vom Abschuss bedrohten zwei Wölfe Erhaltungsziel des betroffenen FFH-Gebiets „TÜP Ohrdruf- Jonastal“ geworden ist.

Die beklagte Behörde hatte dazu argumentiert, der Wolf gefährde die Fortführung der ebenfalls wichtigen Beweidung geschützter Lebensräume durch Schafe. Das Verwaltungsgericht hat diesen Ansatz verworfen und ausgeführt, es hätte vor allem geprüft werden müssen, ob nicht beide Erhaltungsziele besser in Ausgleich gebracht werden können. Für den Wolf seien besondere Anstrengungen zu unternehmen, die über die „normalen“ artenschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen hinausgingen (vgl. Beschluss S. 18).

Dazu meint der das Verfahren leitende Fachanwalt Rüdiger Nebelsieck:

„Wir freuen uns sehr über die Entscheidung des Gerichts. Denn das Gericht legt den Fokus darauf, dass eine Lösung der Konflikte zwischen dem Wolf und der Landwirtschaft nicht einseitig darin liegen kann, Wölfe zu schießen. Vielmehr betont das Gericht unseres Erachtens zutreffend, dass ein verbesserter Herdenschutz möglich und finanzierbar ist. Durch diesen könne erreicht werden, dass es zum erwünschten Nebeneinander von Wolf und landwirtschaftlicher Nutzung komme.“

Hamburg, den 21.02.2020

Für die Mohr Rechtsanwälte:

Rüdiger Nebelsieck LL.M.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht